

Handlungsempfehlungen für ein kooperatives Bestandsmanagement in baden-württembergischen Bibliotheken

Inhalt

Inhalt	1
Einleitung	2
1 Bestandsgruppen mit Archivierungspflicht	3
1.1 Eigene Dissertationen	3
1.2 Titel, die mit Mitteln aus Förderprogrammen erworben wurden	4
1.2.1 DFG-Förderprogramm Fachinformationsdienste für die Wissenschaft	4
1.2.2 DFG-Förderprogramm überregionale Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuelle Fachbibliotheken	5
1.3 Pflichtexemplare	7
2 Bestandsgruppen mit Archivierungsselbstverpflichtung	8
3 Vorgehen bei neu erworbenen/neu katalogisierten Titeln	9
4 Identifizierung von Archivierungsverantwortlichkeiten	9
5 Aussonderung / Weitergabe seltener Titel	10
6 Zusammenfassung / Ausblick	12
7 Anhang: Grundlagen für Archivierungsverantwortlichkeiten	13
7.1 Gesetz zum Schutz von Kulturgut	13
7.2 Baden-württembergische Pflichtexemplare	13
7.3 Aussonderungsrichtlinie Land Baden-Württemberg	13
7.4 Richtlinien zur überregionalen Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuellen Fachbibliotheken	13
7.5 Grundsätze für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft	14
7.6 Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen	14
7.7 Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern	14
7.8 Förderrichtlinie Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg	14

Einleitung

In baden-württembergischen Bibliotheken befindet sich eine Vielzahl von Titeln, für die eine Archivierungsverantwortung besteht. Unter dem Begriff *Archivierungsverantwortung* werden im Folgenden die Begriffe *Archivierungspflicht* und *Archivierungsselbstverpflichtung* zusammengefasst. Eine *Archivierungspflicht* ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen oder Vorgaben aus Förderrichtlinien, nach denen Titel erworben wurden. Außerdem besitzen Wissenschaftliche Bibliotheken in der Regel kleinere und größere Sammlungen, für die aufgrund ihrer Bedeutung ein öffentliches Interesse an einer dauerhaften Aufbewahrung angenommen werden kann, aus dem sich nach Einschätzung der Bibliothek zwar keine Archivierungspflicht, wohl aber eine *Archivierungsselbstverpflichtung* ergibt.¹

Das Projekt bwLastCopies sieht zur Sicherstellung einer dauerhaften Verfügbarkeit gedruckter, monographischer Bestände in baden-württembergischen Bibliotheken ein dreistufiges Konzept vor:

- 1) Maschinelle Identifizierung und Markierung potenziell seltener Titel in der Verbunddatenbank K10plus
- 2) Dokumentation von übernommenen Archivierungsverantwortlichkeiten in den Titeldaten in K10plus
- 3) Verabredung einer Vorgehensweise bei Aussonderung potenziell seltener Titel

Mit dem vorliegenden Papier werden Leitlinien für die Kolleginnen und Kollegen in den Bibliotheken vorgelegt, die mit der Bestandspflege betraut sind. Das Papier beschreibt konkrete Schritte, wie Titel mit Archivierungsverantwortlichkeiten identifiziert und entsprechend im Verbund gekennzeichnet werden sowie Empfehlungen zum Vorgehen bei Aussonderung von als potenziell selten markierten Titeln.

Für die Markierung potenziell seltener Titel sowie für die Dokumentation von Archivierungsverantwortlichkeiten steht im K10plus das PICA-Feld 4233 (Bestandsschutzmaßnahmen und (Langzeit-)Archivierung) zur Verfügung, das im international für diese Zwecke verwendeten Marc21-Feld 583 (Action Notes) seine Entsprechung findet. Das PICA-Feld 4233 mitsamt seiner Unterfelder und deren korrekten Belegung ist in der K10plus Format-Dokumentation beschrieben².

Der erste Schritt – die maschinelle Identifizierung und Kennzeichnung potenziell seltener Titel im Verbund³ – wurde bereits umgesetzt, das vorliegende Papier behandelt die Stufen 2 und 3. Als potenziell selten werden diese Titel bezeichnet, weil die Markierungen ausschließlich auf einer maschinellen Auswertung von Bestandsmeldungen baden-württembergischer Bibliotheken in K10plus basieren. Eine inhaltliche Analyse der Daten hinsichtlich des Vorkommens von Mehrfachauflagen, Mehrfachexemplaren, unveränderten Auflagen, Nachdrucken o.ä. in der jeweiligen Bibliothek werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Anreicherung der Titelaufnahmen im Verbund mit Archivierungsverantwortlichkeiten verfolgt das Ziel einer kooperativen Überlieferungssicherung. Dabei sollen die Anzahl der tatsächlichen Prüffälle reduziert und die Archivierungslasten auf viele Einrichtungen verteilt werden. Zugleich wird Transparenz hergestellt, für welche Titel bereits Archivierungsverantwortung übernommen wurde.

Überlieferungssicherung wird in Zusammenarbeit erfolgreich. Deshalb sollten bestehende Archivierungsverantwortlichkeiten der Einrichtungen so vollständig wie möglich in den Verbunddaten eingetragen werden. Auch die dbv-Sektion 4 empfiehlt ihren Mitgliedsbibliotheken, „[...] die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Deklaration von Archivierungsverantwortlichkeiten zu nutzen und Bestandssegmente, für die Archivierungsverantwortung bereits besteht oder übernommen werden soll, im MARC-Feld 583 kenntlich zu machen.“⁴

1 Zeitschriften sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation, könnten aber bei einem denkbaren späteren Projekt mitberücksichtigt werden. Archivierungsverantwortlichkeiten können bereits jetzt manuell in der ZDB dokumentiert werden – diese werden automatisch nach K10plus übernommen.

2 s. <https://format.k10plus.de/k10plushelp.pl?cmd=kat&val=4233&katalog=Standard>

3 s. auch Hilfestellung im K10plus-Wiki: <https://wiki.k10plus.de/pages/viewpage.action?pageId=298745939>.

4 [Beschlussempfehlung der dbv-Sektion 4 auf Basis der Empfehlungen der Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft Kooperative Überlieferung](#), Punkt 3.

Bibliotheken haben bereits früh damit begonnen, Sammlungsschwerpunkte lokal in ihren Katalogen oder überregional im Verbund zu dokumentieren. So wurden beispielsweise Titel, die im Rahmen der DFG-Förderprogramme für Sondersammelgebiete oder für Fachinformationsdienste für die Wissenschaft erworben wurden, in den Titeldaten der Verbunddatenbank K10plus dokumentiert. Weitere Archivierungsverantwortlichkeiten lassen sich über Signaturengruppen, sogenannte Abrufzeichen oder weitere, individuelle Markierungen, identifizieren. Weil so am schnellsten Fortschritte zu erzielen sind, konzentriert sich das vorliegende Konzept auf Bestandsgruppen, die mittels Markierungen maschinell erkennbar sind.

Bei der Ausweisung von Archivierungsverantwortung wird in den Datensätzen unterschieden zwischen Titeln, die sich bereits im Bestand der zuständigen Bibliothek befinden und Titeln, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, an denen die Bibliothek aber ein Interesse hat und diese Titel bei Aussonderung gegebenenfalls übernehmen möchte. Dieses Interesse wird in Feld 4233 unter Verwendung des Unterfelds \$h (rechtliche Verantwortung)⁵ mit dem ISIL der interessierten Bibliothek dokumentiert. Bei Aussonderung eines Titels mit Unterfeld \$h in Feld 4233 wird die besitzende Bibliothek gebeten, sich mit der Bibliothek aus \$h in Verbindung zu setzen und dieser den betreffenden Titel zur Übernahme anzubieten. Ob die Übernahme realisiert werden kann, hängt von der dann erfolgenden Einschätzung der interessierten Bibliothek und ihren dann bestehenden Möglichkeiten ab. Nähere Erläuterung dazu finden Sie jeweils in den folgenden Abschnitten und im K10plus-Wiki⁶.

1 Bestandsgruppen mit Archivierungspflicht

1.1 Eigene Dissertationen

Für Dissertationen besteht laut Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) eine Aufbewahrungspflicht⁷. Die Archivierungspflicht kommt immer der Einrichtung zu, an der die Dissertation eingereicht wurde.

Die Dissertationen lassen sich über die Titeldaten und über einen Bestandsabgleich gut in der Verbunddatenbank K10plus identifizieren.

Für nach dem Regelwerk *Resource Description and Access* (RDA) katalogisierte Hochschulschriften wird für die Kennzeichnung in der Verbunddatenbank das Pica-Feld 4204 verwendet, das Feld 4040 enthält den normierten Hochschulort. In Feld 4204, Unterfeld \$d wird die Art der Hochschulschrift nach vorgegebenem Vokabular festgehalten und im Unterfeld \$e die Institution, an der die Hochschulschrift eingereicht wurde. Für die präzise Zuordnung müssen die Titel selektiert werden, bei denen Feld 4204 Unterfeld \$d mit *Dissertation* belegt und das Feld 4040 mit dem normierten Hochschulort ausgefüllt ist. Zudem müssen sich die Titel im Besitz einer baden-württembergischen Universität/Einrichtung mit Promotionsrecht befinden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss der ISIL der besitzenden Bibliothek mit dem normierten Hochschulort abgeglichen werden (Konkordanz).

Beispiel:

4204 \$dDissertation\$eUniversität Konstanz
4040 Konstanz

Das Beispiel kennzeichnet eine Dissertation der Universität Konstanz. Hängt an diesem Titel ein Exemplar der Institution mit dem ISIL DE-352 (=KIM Konstanz), so gilt für dieses Exemplar eine Archivierungspflicht des KIM Konstanz.

Bei nach RAK katalogisierten Hochschulschriften lassen sich Verlagsausgaben einer Hochschulschrift (der Hochschulschriftenvermerk enthält die Begriffe „teilw. zugl.“ oder „zugl.“) und Nichtverlagsausgaben unterscheiden. Da in vielen Einrichtungen ein berechtigtes Interesse an der Archivierung der Verlagsausgabe besteht, wird nicht zwischen Verlagsausgabe und Nichtverlagsausgabe einer Dissertation unterschieden. Bei

5 s. [K10plus Format-Dokumentation](#).

6 s. <https://wiki.k10plus.de/pages/viewpage.action?pageId=298745939>.

7 s. [Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen](#) vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997.

neueren Dissertationen, die nach RDA katalogisiert wurden, ist die Unterscheidung zwischen Verlagsausgabe und originärer Dissertation ohnehin nicht möglich.

Für den Sonderfall, dass eine eigene Dissertation nicht im Bestand ist, würde in Unterfeld \$h die Bibliothek genannt werden, die die rechtliche Verantwortung für den Titel innehat. Es sollen nur Titel mit Interesse an Übernahme markiert werden, die sich in vom Land Baden-Württemberg getragenen Einrichtungen befinden.

Regel: Keine Unterscheidung nach Verlagsausgabe oder originärer Dissertation. Markierung der Archivierungsverantwortlichkeit in Feld 4233, wenn Dissertation in titelverleihender Institution vorhanden ist. Falls nicht dort vorhanden, zusätzliche Markierung in Unterfeld \$h.

Besitz:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fDISS\$xXA-DE-BW\$5ISIL titelverleihende
Institution

Interesse an Übernahme:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fDISS\$hISIL titelverleihende
Institution\$xXA-DE-BW

Für \$f wird der einheitliche Code **DISS** verwendet, der die Archivierungspflicht für Dissertationen kennzeichnet.

Hinweis: das Datum wird nur bei maschinellen Eintragungen vergeben, bei Eintragungen durch die Bibliothek

1.2 Titel, die mit Mitteln aus Förderprogrammen erworben wurden

1.2.1 DFG-Förderprogramm Fachinformationsdienste für die Wissenschaft

Die Archivierungspflicht kommt immer der Einrichtung zu, die den Titel über das Förderprogramm erworben hat oder im Rahmen einer Bibliographie-Funktion und auf Basis einer Kooperationsvereinbarung einen Titel einer anderen Einrichtung mit „ihrem“ FID-Kennzeichen versehen hat.

Alle Titel, die mit Geldern aus diesem Förderprogramm erworben worden sind, haben in den Titeldaten der Verbunddatenbank im PICA-Feld 5056 einen Code für den betreffenden FID sowie das ISIL der erwerbenden Bibliothek erhalten.

Beispiel: 5056 [FID]KUNST\$qDE-16

Bei gleichzeitigem Vorkommen oder bei mehreren FID-Kennzeichen wird das Feld 5056 wiederholt. Für Titel, die aufgrund der Bibliographie-Funktion von FID nicht Bestand der FID-Bibliothek sind, ist hier ein Abgleich mit den Bestandsnachweisen notwendig: die Kennzeichnung in Unterfeld \$q muss mit dem ISIL im Bestandsnachweis übereinstimmen. Für Titel, die sich nicht im Bestand der Einrichtung befinden, kann das Interesse an der Übernahme bei Aussonderung in Feld 4233, Unterfeld \$h, eingetragen werden.

Regel:

- 1) Abgleich FID-Kennzeichen mit Bestand zugehöriger Bibliothek, Markierung bei Übereinstimmung.
- 2) Abgleich FID-Kennzeichen mit Bestand in möglichen Kooperationsbibliotheken, Markierung als Interesse an Übernahme bei Übereinstimmung.
- 3) Online-Ressourcen werden nur mit dem Code aa (Langzeitarchivierung gewährleistet) in Unterfeld \$a markiert, wenn die Langzeitarchivierung als gesichert gilt. Für alle anderen Fälle wird der Code eb (Archivierung prüfen) verwendet.

Besitz:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fFID\$xXA-DE-BW\$5ISIL besitzende Bibliothek

Interesse an Übernahme:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fFID\$hISIL FID-Bibliothek\$xXA-DE-BW

Für \$f wird der einheitliche Code **FID** verwendet, der die Archivierungspflicht für einen mit FID-Mitteln erworbenen Titel kennzeichnet.

Hinweis: das Datum wird nur bei maschinellen Eintragungen vergeben, bei Eintragungen durch die Bibliothek ist der Eintrag des Datums fakultativ.

FID baden-württembergischer Bibliotheken:

FID Kurztitel	Förderbeginn	Betreuende Einrichtungen	FID Kennzeichen
FID Kunst, Fotografie, Design – arthistoricum.net	2014	UB Heidelberg	FID-KUNST-DE-16
FID Kriminologie	2014	UB Tübingen und das Institut für Kriminologie / Tübingen	FID-KRIM-DE-21
FID Theologie	2015	UB Tübingen	FID-THEO-DE-21
FID Altertumswissenschaften - Propylaeum	2016	UB Heidelberg	FID-ALT-KA-DE-16 FID-ALT-AY-DE-16
FID Religionswissenschaft	2016	UB Tübingen	FID-REWI-DE-21
FID Asien - CrossAsia	2016	UB Heidelberg	FID-ASIEN-DE-16

1.2.2 DFG-Förderprogramm überregionale Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuelle Fachbibliotheken

Die Archivierungspflicht kommt immer der Einrichtung zu, die den Titel über das Förderprogramm erworben und physisch im Bestand hat. Alle Titel, die mit Geldern aus diesem Förderprogramm erworben worden sind, haben in den Titeldaten der Verbunddatenbank den Code für das betreffende Sondersammelgebiet in Pica-Feld 5056.

Beispiel: 5056 9,1

Bei mehreren Sondersammelgebieten werden weitere Codes in Unterfeld \$a erfasst:

Beispiel: 5056 4,1\$a19,2.

Aufgrund der in K10plus nicht dokumentierten Zugehörigkeit von SSG zu Bibliothek in den Titeldaten ist ein Abgleich mit den Bestandsnachweisen notwendig: der betreffende Titel muss mit einer Tabelle abgeglichen

werden, welche die Zuständigkeit für ein SSG und die ISIL-Kennzeichnung enthält. Markiert werden nur Titel, die einen Bestandsnachweis in der zuständigen Bibliothek haben. Für Titel, die sich nicht im Bestand der Einrichtung befinden, kann das Interesse an einer Übernahme bei Aussonderung in Feld 4233, Unterfeld \$h, eingetragen werden.

Die Zuordnungen der Sondersammelgebiete zu einer bestimmten Bibliothek haben über die Jahre häufiger gewechselt. Diese Wechsel sind in den Titeldaten nicht dokumentiert. Empfohlen wird die Beschränkung auf Titel der Erscheinungsjahre bis Ende der SSG-Tätigkeit. In Absprache mit der zeitlich folgenden SSG/FID-Bibliothek können auch andere Regelungen getroffen und mit dem BSZ abgestimmt werden: Spätere Verbesserungen sind freilich möglich.

Für den Umgang mit Titeln ohne Eintragung in Feld 5056, für die aber eine Archivierungspflicht besteht, gibt es Absprachebedarf. Hier geht es nicht ohne lokale Daten der betroffenen Einrichtungen.

Regel: Die Bibliotheken liefern für diese Fälle dem Verbund PPN-Listen der betroffenen Bestände oder falls vorhanden, eine Liste mit Abrufzeichen und Zuordnung zum jeweiligen SSG.

Besitz:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fSSG\$xXA-DE-BW\$5ISIL besitzende Bibliothek

Interesse an Übernahme:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fSSG\$hISIL SSG-Bibliothek\$xXA-DE-BW

Für \$f wird der einheitliche Code **SSG** verwendet, der die Archivierungspflicht für einen mit SSG-Mitteln erworbenen Titel kennzeichnet.

Hinweis: das Datum wird nur bei maschinellen Eintragungen vergeben, bei Eintragungen durch die Bibliothek ist der Eintrag des Datums fakultativ.

Durchgehend oder bis Auflösung von einer baden-württembergischen Bibliothek betreute Sondersammelgebiete⁸

SSG Nummer	Sigel	Thema
8,1	24	Militärwissenschaftliche und kriegsgeschichtliche Literatur über die Zeit ab 1900
8,2	24	Nicht-konventionelle Materialien zur Zeitgeschichte
8,3	24	Nicht-konventionelle Materialien zur Zeitgeschichte aus dem deutschsprachigen Bereich
5,21	25/122	Parapsychologie
7,24	25	Schweiz
6,21	16	Ägyptologie
9	16	Kunstwissenschaft allgemein
9,1	16	Allgemeine Kunstwissenschaft, mittlere und neuere Kunstgeschichte bis 1945
1	21	Theologie
2,1	21	Kriminologie u. Kriminalistik
2,2	21	Kriminologie
6,22	21	Alter Orient

⁸ Entnommen aus dem SSG-Verteilungsplan (<http://wikis.sub.uni-hamburg.de/webis/index.php/SSG-Verteilungsplan>), Stand April 2021.

Sondersammelgebiete durch wechselnde Bibliotheken betreut⁹

SSG Nummer	Zeitraum	Sigel	Thema
15,21	Bis 1969, danach TIB	90	Chemische Verfahrenstechnik, chemischer Apparatebau
15,24	Bis 1969, danach TIB	90	Brennstoffchemie
15,26	Bis 1969, danach TIB	90	Lebensmitteltechnik
16,3	Bis 1969, danach TIB	90	Feinmechanik Kältetechnik inkl. Lebensmittelkonservierung, Chemischer
20,3	Bis 1969, danach TIB	90	Apparatebau, Verfahrenstechnik
20,4, 21,11	Bis 1969, danach TIB	90	Lichttechnik
20,5	Ab (1955), vorher UB KA	90	Feinmechanik und optische Industrie
20,5	Nur (1952), danach 20,41-20,43	93	Kraftfahrwesen, inkl. Kraftfahrzeugmotoren
15,22	Bis 1969, danach TIB	93	Kautschuk und Kunststoffindustrie
18,3	Bis 1969, danach TIB	93	Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung inkl. Metallkunde
20,41	Bis 1969, danach TIB	93	Verkehrstechnik und Verkehrswesen allgemein
20,42	Bis 1969, danach TIB	93	Straßenfahrzeuge: Bau und Betrieb
23,2	Bis 1969, danach TIB	93	Metallkunde, inkl. Korrosion und Passivität
2	Bis 1976, danach SB Berlin	16	Rechtswissenschaft
6,24	Bis (1999), danach UB HD	21	Indologie/Südasiens
6,24	Ab (2007), davor UB Tü	16	Südasiens
6,14	Ab (1963), davor BSB München	16	Klassische Archäologie
20,2	35 (1952) und (1967), dazwischen UB Braunschweig	90	Energietechnik, Wärmetechnik
0	Ab 1981, davor UB Marburg	21	Allgemeine und vergleichende Religionswissenschaften
6,23	Bis (1993), danach UB Halle	21	Vorderer Orient inkl. Nordafrika

1.3 Pflichtexemplare

Im Rahmen des *Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart* von 1976 sind in Baden-Württemberg erscheinende Publikationen an die jeweils zuständige Landesbibliothek ablieferungspflichtig. Die Landesbibliotheken ermöglichen die dauerhafte Archivierung und Erhaltung der abgelieferten Pflichtexemplare. Dabei ist die Badische Landesbibliothek (BLB) für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe zuständig, die Württembergische Landesbibliothek (WLB) für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen. Gemäß den KEK-Handlungsempfehlungen von 2015 für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland ist diese Erhaltungsverpflichtung auch rückwirkend im Rahmen der jeweiligen territorialen Verantwortlichkeiten eine genuine Aufgabe der für das Pflichtexemplar zuständigen Bibliotheken.¹⁰

⁹ Entnommen aus dem SSG-Verteilungsplan (<http://wikis.sub.uni-hamburg.de/webis/index.php/SSG-Verteilungsplan>), Stand April 2021

¹⁰ Vgl. Die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland. Bundesweite Handlungsempfehlungen für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die

Im Rahmen von bwLastCopies wurden retrospektiv badische und württembergische Pflichtexemplartitel ab dem Erscheinungsjahr 1851 mittels einer Liste aller baden-württembergischer (Erscheinungs-)Orte identifiziert und als badische (in rechtlicher Zuständigkeit der BLB) bzw. württembergische (in rechtlicher Zuständigkeit der WLB) Pflichtexemplare in 4233 markiert.

Die Eintragung der Archivierungsverantwortung wurde folgendermaßen vorgenommen:

4233 \$aaa\$FPEBW\$xXA-DE-BW\$5ISIL	Pflichtexemplarbibliothek
4233 \$aaa\$FPEBW\$xXA-DE-BW\$5DE-24	(Beispiel für ein württembergisches Pflichtexemplar in der WLB)
4233 \$aaa\$FPEBW\$hDE-31\$xXA-DE-BW\$5DE-16	(Beispiel für ein virtuelles, badisches Pflichtexemplar, das sich im Bestand der UB Heidelberg befindet)

Falls ein als virtuelles Pflichtexemplar markierter Titel ausgesondert werden soll, kontaktiert die aussondernde Bibliothek die rechtlich zuständige Landesbibliothek und bietet dieser den Titel für eine Übernahme an. Falls die rechtlich zuständige Bibliothek den Titel nicht in den Bestand aufnehmen will, kann der Titel wie gewohnt ausgesondert werden.

2 Bestandsgruppen mit Archivierungselbstverpflichtung

Wissenschaftliche Bibliotheken besitzen in der Regel kleinere und größere Sammlungen, an denen ein Interesse an einer dauerhaften Archivierung und auch einer Rückergänzung besteht. Solche Sammlungsschwerpunkte liegen oft in langjährigen Sammlungsprofilen, besonderen Forschungsschwerpunkten, Übernahme besonderer Sammlungen oder auch in historischen Zufällen begründet. So hat z.B. das KIM Konstanz ein besonderes Interesse an Literatur zum Thema *Jan Hus und das Konstanzer Konzil*, ohne dass dazu eine Verpflichtung aus Gesetzen oder Förderrichtlinien besteht.

Die Identifizierung als potenziell seltenes Exemplar in K10plus kann in diesem Kontext für zwei Handlungsoptionen genutzt werden. Erstens kann die Bibliothek für alle oder auch nur potenziell seltene Exemplare ihrer Spezialsammlungen die Archivierungsverantwortung in den Titeldaten ausweisen. Das entlastet zugleich die anderen Verbundteilnehmer, weil sich dadurch die Anzahl der Titel erhöht, für die eine Zuständigkeit geklärt ist. Zweitens kann eine Bibliothek bei seltenen, aber im eigenen Haus nicht vorhandenen Beständen, die einer eigenen Spezialsammlung thematisch zugehörig erachtet werden, mittels einer Markierung ihr zukünftiges Interesse an einer dauerhaften Archivierung signalisieren (=Interesse an Übernahme). In diesem Fall erleichtert die Markierung Kommunikation und Prozesse für den Fall, dass eine solche Titel besitzende Bibliothek sich von diesen trennen möchte. Sie würde im konkreten Fall den Titel der Bibliothek zur Übernahme anbieten, die in der Markierung unter Verwendung des Unterfelds \$h bei Feld 4233 ihr Interesse an Übernahme bei Aussonderung dokumentiert hat.

Das BSZ hat u.a. für die Ermittlung von Archivierungselbstverpflichtungen initial einen Fragebogen an Bibliotheken in der Zuständigkeit des MWK Baden-Württemberg versandt. Die Rückmeldungen waren zahlreich und dokumentieren umfangreiche Archivierungselbstverpflichtungen von bestimmten Beständen, Sammlungen oder Fachgebieten. Diese sind mutmaßlich nicht immer über Signaturengruppen oder Abrufzeichen oder ähnliches in der Verbunddatenbank dokumentiert und müssen jeweils in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Bibliothek und dem Verbund behandelt werden. Die Bibliotheken müssen dem Verbund PPN-Listen der betroffenen Titel aus den Sammlungen liefern, die mit einer Archivierungselbstverpflichtung versehen werden sollen. Das BSZ kontaktiert hierzu die Bibliotheken. Künftig

werden die Bibliotheken gebeten, bei neuen Archivierungsselbstverpflichtungen aktiv den Kontakt zum K10plus-Support des BSZ zu suchen.

Regel: die Bibliotheken liefern dem Verbund Listen mit PPNs, nennen Abrufzeichen oder Signaturengruppen von Bestandsgruppen, für die sie die Archivierungsverantwortlichkeit übernehmen.

Besitz:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fSLG\$xXA-DE-BW\$5ISIL besitzende Bibliothek

Interesse an Übernahme:

4233 \$aaa\$cDatum der Markierung\$fSLG\$hISIL an der Übernahme interessierte Bibliothek\$xXA-DE-BW

Für \$f wird der einheitlicher Code **SLG** verwendet, der die Archivierungsselbstverpflichtung für Titel aus bibliothekseigenen Sammlungen kennzeichnet, die in Unterfeld \$z (Kommentar) genauer spezifiziert werden können.

Hinweis: das Datum wird nur bei maschinellen Eintragungen vergeben, bei Eintragungen durch die Bibliothek ist der Eintrag des Datums fakultativ.

3 Vorgehen bei neu erworbenen/neu katalogisierten Titeln

Alle Bibliotheken sind dringend dazu angehalten, bei neu erworbenen (oder erstmals im Verbund katalogisierten) Titeln, für die bereits bei der Erwerbung klar ist, dass eine Archivierungsverantwortung besteht, eine entsprechende Eintragung im Feld 4233 vorzunehmen.¹¹ Damit wird zukünftiger Mehraufwand vermieden, der ansonsten bei retrospektiver Markierung erneut anfallen würde. Falls in Ausnahmefällen dennoch Bedarf an retrospektiver Markierung besteht, muss diese mit dem BSZ separat vereinbart werden.

Regel:

Besteht bei einem neu erworbenen Titel bereits Kenntnis darüber, dass für diesen eine Archivierungsverantwortung besteht, muss diese mit Anlage des Katalogisats in K10plus im Feld 4233¹² eingetragen werden. Die retrospektive Kennzeichnung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Beispiel:

4233 \$aaa\$fCode\$xXA-DE-BW\$5ISIL besitzende Bibliothek

4 Identifizierung von Archivierungsverantwortlichkeiten

Für die Aussonderung und Archivierung von Bibliotheks- und Kulturgut in Baden-Württemberg kommt eine Vielzahl von Regelungen zur Anwendung, die sich aus Richtlinien, Gesetzen, Anordnungen sowie aus der Inanspruchnahme von Förderprogrammen ergeben. Diese Regelungen bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Archivierungspflicht der einzelnen Bibliothek. Hinzu kommen weitere Archivierungs(selbst)verpflichtungen, die sich aus den Bedingungen bei Übernahme von Deposita oder Geschenken ergeben können.

Nachfolgend sind Fragestellungen aufgelistet, die dabei unterstützen sollen, Archivierungsverantwortlichkeiten in der eigenen Bibliothek zu identifizieren:

1. Welche Archivierungspflichten ergeben sich aus gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung?
2. Welche Archivierungspflichten ergeben sich aus den Richtlinien zu Förderprogrammen, die in den letzten Jahren oder aktuell in Anspruch genommen wurden/werden?

11 <https://format.k10plus.de/k10plushelp.pl?cmd=kat&val=4233&katalog=Standard>.

3. Welche Archivierungs(selbst)verpflichtungen ergeben sich aus der Historie (Bedingungen zur Übernahme von Beständen oder Sammlungen)?
4. Welche Archivierungsselbstverpflichtungen ergeben sich aus dem Erwerbungsprofil oder aus den Sammlungsschwerpunkten der eigenen Bibliothek?

Im Anhang sind als Hilfestellung bei der Beantwortung obiger Fragen Beispiele für Gesetze und Förderrichtlinien etc. aufgelistet, die eine Grundlage für die Beantwortung der obigen Fragen bilden können.

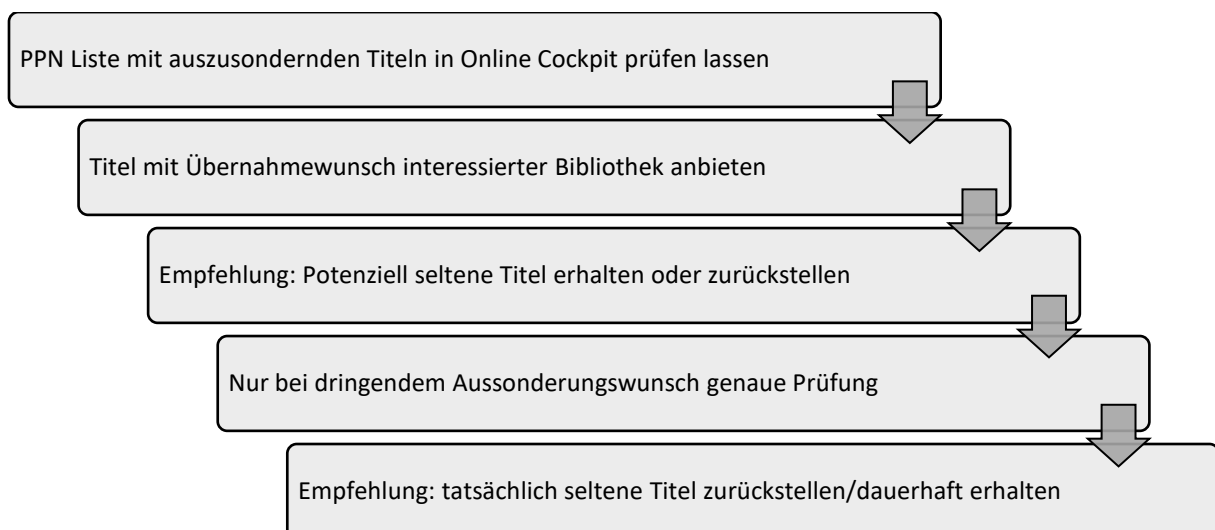
5 Aussonderung / Weitergabe seltener Titel

Das BSZ hat Titel mit drei oder weniger Bestandsmeldungen in baden-württembergischen Bibliotheken in K10plus in Feld 4233 unter Verwendung des Codes „eb“ (=Archivierung prüfen) und des Projekt-ISILs DE-640 in Unterfeld \$f als potenziell selten gekennzeichnet, um die versehentliche Aussonderung der möglicherweise letzten Exemplare in Baden-Württemberg zu verhindern. Potenziell selten meint, dass lediglich eine maschinelle Auswertung über die Bestandsmeldungen aus Baden-Württemberg die Basis für die Markierung ist. Eine inhaltliche Analyse hinsichtlich Mehrfachauflagen, Mehrfachexemplaren, unveränderten Auflagen, Nachdrucken o.ä. wurde hingegen nicht vorgenommen. Die Markierung dient somit zwar als Hinweis auf eine Seltenheit, die tatsächliche Seltenheit wäre jedoch im Einzelfall zu überprüfen. Soll zum Beispiel an einer Bibliothek ein Nachdruck ausgesondert werden, könnte geprüft werden, ob sich der ursprüngliche Druck noch in einer anderen Bibliothek des Landes befindet.

Deshalb gilt: auch wenn möglichst viele Titel mit Archivierungsverantwortlichkeiten versehen wurden und fehlende Titel als Übernahmewunsch markiert wurden, wird eine große Menge an potenziell seltenen Titeln bleiben, für die keine Bibliothek verantwortlich zeichnet und für die die aktuell besitzende Bibliothek keine Verwendung mehr hat und diese aussondern möchte. Für die Aussonderung dieser Titel wurde ein Vorgehen unter den baden-württembergischen Bibliotheken erarbeitet und verabredet, das im Folgenden vorgestellt wird.

Ziel des Workflows ist es, die Aussonderung von potenziell seltenen Titeln zunächst zurückzustellen in der Erwartung, dass sich mittelfristig eine Bibliothek findet, die sich zur Archivierung verpflichtet, sich durch Ausweitung der Kooperation (auf den gesamten Bestand von K10plus oder deutschlandweit) oder Berücksichtigung von Digitalisaten in einem späteren Schritt, andere Lösungen ergeben. Ziel ist in jedem Fall die kooperative Überlieferungssicherung.

Workflow:



Hilfestellung für den vorgestellten Workflow bietet das Bestandsmanagement-Tool „Online-Cockpit“¹², welches das BSZ den Bibliotheken für den Aussonderungsvorgang bereitstellt. Die Erläuterungen für die Benutzung des Online-Cockpits finden Sie auf den Wiki-Seiten des BSZ¹³.

Leitlinien:

1. Ergibt eine Prüfung der auszusondernden Titel mittels dem Bestandsmanagement-Tool „Online-Cockpit“ oder mittels Lokalsystem oder anderen Mitteln einen dokumentierten Übernahmewunsch einer anderen Bibliothek (Feld 4233: \$h = ISIL interessierte Bibliothek), so ist der in Unterfeld \$h angegebenen Bibliothek der betreffende Titel für die Übernahme anzubieten. Eine E-Mailadresse für die Kontaktaufnahme wird bei Prüfung über das Tool Online-Cockpit ausgegeben. Ein Übernahmewunsch garantiert nicht die tatsächliche Übernahme. Die interessierte Bibliothek behält sich eine Prüfung des Angebots vor dem Hintergrund der dann bestehenden Situation vor.
2. Ergibt eine Prüfung der auszusondernden Titel mittels dem Bestandsmanagement-Tool Online-Cockpit* oder mittels Lokalsystem oder anderen Mitteln eine potenzielle Seltenheit eines Titels prüft die Bibliothek die Möglichkeit einer Archivierungsselbstverpflichtung (dokumentieren Sie dies bitte entsprechend der Formatvorgaben in einem *neu angelegten* Feld 4233; s. <https://format.k10plus.de/k10plushelp.pl?cmd=kat&val=4233&katalog=Standard>) oder einer Zurückstellung der Aussonderung. An der bestehenden Kennzeichnung in 4233 müssen Sie keine Änderung vornehmen.
3. Soll der Titel ausgesondert werden, sollte die potenzielle Seltenheit hinsichtlich tatsächlich vorliegender Seltenheit überprüft werden (s. Hinweise zur Prüfung einer tatsächlich vorliegenden Seltenheit unter diesem Kasten). Liegt keine echte Seltenheit vor, kann der Titel makuliert werden.

Mit Stand April 2021 gilt die Empfehlung zur Erhaltung nur dann, wenn der Titel als letztes Exemplar baden-württembergischer Bibliotheken angesehen wird (echte Seltenheit). Mit einer möglichen Ausweitung des Projekts auf weitere Bundesländer oder verbesserter maschineller Auswertungen kann sich eine neue Bewertung der Situation ergeben.

Hinweise zur Prüfung einer tatsächlich vorliegenden Seltenheit: (siehe oben im Kasten Nr. 3):

Ergibt die Prüfung, dass sich potenziell seltene Titel auf der Liste befinden und die Bibliothek möchte diese trotzdem aussondern, so ist eine Prüfung der betroffenen Titel hinsichtlich tatsächlicher Seltenheit nötig:

1. Bitte prüfen Sie in der Verbunddatenbank K10plus anhand von Titel und Erscheinungsjahr, ob sich bei Vorliegen einer unveränderten Auflage, eines Nachdrucks oder weiteren Hinweisen auf identischen Inhalt eine inhaltsgleiche Ausgabe in einer anderen baden-württembergischen Bibliothek befindet.
 - a. Es findet sich eine inhaltsgleiche Ausgabe in einer anderen baden-württembergischen Bibliothek? → Der Titel kann ausgesondert werden, an der bestehenden Kennzeichnung in 4233 müssen Sie keine Änderung vornehmen.
 - b. Es findet sich keine inhaltsgleiche Ausgabe in anderen baden-württembergischen Bibliotheken? → Erhalten Sie den Titel wenn möglich und dokumentieren Sie dies entsprechend der Formatvorgaben in einem *neu angelegten* Feld 4233 (s. <https://format.k10plus.de/k10plushelp.pl?cmd=kat&val=4233&katalog=Standard>). An der bestehenden Kennzeichnung in 4233 müssen Sie keine Änderung vornehmen.

*Eine gute Hilfestellung für die Prüfung hinsichtlich potenzieller Seltenheit liefert das Bestandsmanagement-Tool Online Cockpit. Sie können in dem Tool Listen auszusondernder PPNs oder PPNs zu überprüfender Be-

¹² <https://bibcontrol-bwlastcopies.gbv.de/>; Anmelde Daten beim BSZ erhältlich.

¹³ <https://wiki.bsz-bw.de/pages/viewpage.action?pageId=31072984>.

standsgruppen hochladen und über Nacht hinsichtlich Seltenheit prüfen lassen. Am nächsten Tag liegt die geprüfte Liste dort bereit und ist mit Angaben zu potenzieller Seltenheit, Titel, Zusatz zum Sachtitel, Erscheinungsjahr, Ausgabebezeichnung und weiteren Angaben versehen, die dazu dienen, auf den ersten Blick gefährdete Exemplare, vorliegende Archivierungszusagen, Nachdrucke oder unveränderte Auflagen zu erkennen. Das wiederum erleichtert die Prüfung, ob eine tatsächliche Seltenheit vorliegt.

6 Zusammenfassung / Ausblick

Die zentrale und automatisierte Dokumentation von Archivierungsverantwortlichkeiten der einzelnen Bibliotheken in den Titeldaten des Verbunds kann für klar umrissene und somit leicht identifizierbare Bestände ohne großen Aufwand realisiert werden. Das gilt insbesondere für oben beschriebene Fälle. Bei darüberhinausgehenden Archivierungselbstverpflichtungen von Sonderbeständen bedarf es individueller Absprachen zwischen den Bibliotheken und dem BSZ.

7 Anhang: Grundlagen für Archivierungsverantwortlichkeiten

Nachfolgend sind einige Beispiele dieser Gesetze und Richtlinien aufgelistet, die die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheks-/Kulturgut regeln. Die Auflistung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich eine als Hilfestellung fungieren, um Archivierungsverantwortlichkeiten für die eigene Einrichtung identifizieren zu können.

7.1 Gesetz zum Schutz von Kulturgut

Besitzt die Bibliothek Kulturgut, das in das *Verzeichnis national wertvolles Kulturgut* eingetragen ist, so greift das *Gesetz zum Schutz von Kulturgut*. Dieses verbietet z.B. in §18, Abs. 1 und 2 die Beschädigung, Zerstörung oder dauerhafte Veränderung des Kulturguts¹⁴ und gibt so einen Hinweis auf eine Archivierungsverantwortung.

7.2 Baden-württembergische Pflichtexemplare

Baden-Württembergische Pflichtexemplare wurden im Rahmen von bwLastCopies bereits identifiziert und markiert. Der Vollständigkeit halber sei das Gesetz an der Stelle dennoch erwähnt.

Die Ablieferung von Pflichtexemplaren regelt in Baden-Württemberg das *Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart*¹⁵ sowie die *Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart*.¹⁶ Das Gesetz sowie die Verordnung spricht nicht explizit von Archivierungspflicht, ein Hinweis darauf, dass eine längere Aufbewahrung vorgesehen sein könnte gibt die Verordnung in §1, Abs. 2: „Die Pflichtexemplare sind in der handelsüblichen Einbandart abzuliefern; sind mehrere Einbandarten handelsüblich, sind die Pflichtexemplare in der dauerhaftesten Einbandart abzuliefern“.¹⁷ Außerdem gelten Gesetz und Verordnung nicht für baden-württembergische Amtsdruckschriften. Deren Abgabe regelt die *Anordnung der Landesregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken*. Auch hier findet sich kein expliziter Hinweis auf eine Archivierungspflicht.¹⁸

7.3 Aussonderungsrichtlinie Land Baden-Württemberg

Für Bibliotheken in Trägerschaft des Landes regelt die Richtlinie für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch Schriftentausch die Aussonderung und den Schriftentausch. Eine Archivierungsverantwortlichkeit ergibt sich ebenfalls nicht explizit durch die Richtlinie. Lediglich Punkt 2 enthält Hinweise auf Archivierungsverantwortlichkeiten, indem dort die Aussonderung von Einzelwerken im Wert von über 5.000€, Handschriften, Nachlässen sowie Druckwerken vor 1800 nur in begründeten Fällen und in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium gestattet wird.¹⁹

7.4 Richtlinien zur überregionalen Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuellen Fachbibliotheken

Die Richtlinien zu den Sondersammelgebieten enthalten unter Punkt 1 den Hinweis auf die Gewährleistung der dauerhaften Verfügbarkeit der über SSG-Mittel beschafften Literatur: Die Bibliotheken „[...] gewährleisten darüber hinaus die über die Beschaffung hinausgehenden Funktionen der professionellen bibliothekarischen

14 [Gesetz zum Schutz von Kulturgut \(Kulturgutschutzgesetz - KGSG\)](#), (Stand: 20.11.2019), § 18 Beschädigungsverbot.

15 [Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart](#).

16 [Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart](#), §1, Abs. 2.

17 [Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart](#) (vom 09.10.2006), §1, Abs. 2.

18 [Anordnung der Landesregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken](#).

19 Richtlinie für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch Schriftentausch.

Pflege der Sammlungen von der Erschließung über die überörtliche Bereitstellung der Dokumente bis zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit.²⁰ Unter Punkt 3 heißt es „die langfristige Zugänglichkeit muss durch eine ausreichende langfristige Haltbarkeit der Medien oder andere Vorkehrungen zur langfristigen Nutzbarkeit zu gewährleisten sein“.²¹

7.5 Grundsätze für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft

Titel, die im Rahmen der DFG-geförderten Fachinformationsdienste für die Wissenschaft erworben wurden, müssen aufbewahrt werden: „Für den Erwerb wissenschaftlicher Publikationen und Informationsangebote im Rahmen eines Fachinformationsdienstes aus Mitteln der DFG gelten folgende Grundsätze: [...] Die aus DFG-Mitteln erworbenen Print- und elektronischen Produkte müssen dauerhaft archiviert werden.“²²

7.6 Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen

Für Dissertationen gilt, laut den *Grundsätzen für die Veröffentlichungen von Dissertationen der Kultusministerkonferenz*, dass der Promovend seine Dissertation „neben dem für die Prüfungsakten (des Fachbereichs, der Fakultät) erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei bis sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern [...]“.²³, woraus sich eine Archivierungsverantwortlichkeit der Hochschule für die eigenen Dissertationen herauslesen lässt. Genaueres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der einzelnen Universitäten.

7.7 Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern

Wurden vergriffene Titel unter der Lizenz der VG Wort und VG Bild-Kunst digitalisiert, so „[...] werden lediglich Rechte an vergriffenen Werken eingeräumt, die sich im körperlichen Bestand der in Absatz 2 genannten Einrichtung befinden“.

7.8 Förderrichtlinie Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Die Stiftung Kulturgut in Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit zahlreiche Projekte von Bibliotheken, Museen und Archiven gefördert, die sich mit Erwerb, Erschließung und Erhalt von Kulturgut befassen. Laut Punkt 1 der Förderrichtlinie hat „die Stiftung [...] die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern“²⁴. Insbesondere der Punkt „Erhaltung von [...] Bibliotheksgut“ lässt darauf schließen, dass Bibliotheksgut, was mit Fördermitteln erworben, erschlossen oder erhalten werden konnte, dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und somit zu erhalten ist. Die Förderrichtlinien der Stiftung für Digitalisierungsprojekte sprechen in Punkt 2.3 explizit von der dauerhaften Vorhaltung der erstellten Digitalisate: „Die Digitalisate incl. Metadaten und Strukturdaten müssen dauerhaft vorgehalten und für die üblichen Datenbanken (z. B. SWB, DDB, LEO-BW, eigener OPAC) zur Verfügung gestellt werden.“²⁵

Autoren: Martin Faßnacht, Friederike Gerland, Sabine Krauch, Oliver Trevisiol

²⁰ [Richtlinien zur überregionalen Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuellen Fachbibliotheken Richtlinien zur überregionalen Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuellen Fachbibliotheken \(Stand: 1.3.2013\)](#), S. 6.

²¹ [Richtlinien zur überregionalen Literaturversorgung der Sondersammelgebiete und Virtuellen Fachbibliotheken \(Stand: 1.3.2013\)](#), S. 8.

²² Grundsätze für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft (Stand 11/2020), https://www.dfg.de/formulare/12_101/, S. 2.

²³ [Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen](#) vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997.

²⁴ [Förderrichtlinie der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg](#), Punkt 1 (Stand April 2016).

²⁵ [Förderrichtlinie der Stiftung Kulturgut für Baden-Württemberg für Digitalisierungsprojekte \(Stand: Juli 2016\)](#), Punkt 2.3.